

## **IGNACIO LINARES**

Fotograf / Kamera

Kirchplatz 8a Gartenhaus

79108 Freiburg

Free2recphoto@gmail.com

www.free2rec.com

**St.Nr. 06149/58024**

**01.01.2025**

### **Kostenvoranschlag**

#### **Honorare für Fotoarbeiten** (alle Preise ohne MwSt.):

Stundenlohn für die Anfertigung von Fotografien: 26,00 €/Std.\*\*

-“- (Nachtaufnahmen zwischen 22:00 und 07:00 Uhr): 34 €/Std.\*\*

Nutzung professioneller Kameratechnik: Pauschale\* 100,00 €

Fotoassistent: Pauschale\* 170,00 €

Postproduktion (Download, Ordnen, Kontaktabzug): 22,00 €/Std

Digitale Bildbearbeitung: (Retusche ungewollter Objekte, Farbanpassung, Schwarz-Weiss  
Umwandlung, ...) 22,00 €/Std.

\*je nach Größe / Dauer des Auftrages und technischen Anforderungen.

\*\* bei Arbeiten außerhalb Freiburg sind die Kosten für Anreise ,

Übernachtungen und Verpflegung auf gesonderten Nachweis vom AG zu  
tragen.

#### **Honorare für Bildnutzungsrechte** (alle Preise ohne MwSt.):

Verwendung ausschließlich für Web:

digitales Archiv, max. 2 MB 26,00 €/Bild \*\*\*

Verwendung für Web und Printmedien: 42,00 €/Bild \*\*\*

digitales Archiv, max. 12 MB \*\*\* mit Nennung des Fotografen Copyrights:

Fotografie: free2rec / Ignacio Linares

ohne Nennung des Fotografen Copyrights:

150% Aufschlag: 100,00 €/Bild bzw 120,00 €/Bild

**Wollen weitere Personen (z.B. Bauherr, Planungspartner, Bauunternehmer) ebenfalls Nutzungsrechte der Motive des selben Auftrags erwerben, so werden Ihnen zusätzlich zu den Honoraren für die Bildnutzungsrechte der ausgewählten Motive 15% der vom AG gezahlten Honorare für die Erstellung der Fotoarbeiten angerechnet.**

## **AGB**

### **1 Geltung der Geschäftsbedingungen**

1.1 Die Anfertigung von Bildern und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG), die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fotograf (AN) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2 Auftragsabwicklung**

2.1 Der AG ist verpflichtet, dem AN den freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Objekten zu verschaffen, die fotografiert werden sollen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass sich die Örtlichkeiten und Objekte in einem fotografierbaren Zustand befinden und die Fotoarbeiten nicht durch Baumaßnahmen oder andere störende Umstände behindert werden.

2.2 Soll auf einer Baustelle oder an einem Ort fotografiert werden, an dem eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder erhöhte gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen sind, hat der AG durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass der AN gefahrlos arbeiten kann. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die dem AN aus der Unterlassung notwendiger Schutzmaßnahmen oder der Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Schutzvorschriften entstehen.

2.3 Kann ein Aufnahmetermin wegen der Wetterverhältnisse, der aktuellen Situation vor Ort oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt oder zu Ende geführt werden, ist dem AN Gelegenheit zu geben, die Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

2.4 Der AN wählt die Bilder aus, die er dem AG bei Abschluss der Aufnahmemarbeiten zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der AG als vertragsgemäß abnimmt.

2.5 Der AG ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmemarbeiten vorgelegten Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber des AN zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

### **3 Honorare und Nebenkosten**

3.1 Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht er nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten ummehr als 15 Prozent zu erwarten ist.

3.2 Wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der AN auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.3 Zusatzleistungen, insbesondere die Anfertigung von Bildern über den bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus, sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

3.4 Der AG hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem AN im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für Filmmaterial, digitale Bildbearbeitung, Reisen, Übernachtungen). Gesondert zu erstatten

sind auch die Kosten, die dem AN durch besonders aufwändige Bilder (z.B. Luftaufnahmen) oder durch den Einsatz spezieller Technik (z.B. Hebebühne, aufwendige Lichtanlagen) entstehen.

3.5 Das Honorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der AN Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.6 Die Nebenkosten sind zu erstatten, sobald sie bei dem AN angefallen sind.

#### **4 Nutzungsrechte**

4.1 Der AG erwirbt an den Bildern nur einfache Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Die nach dem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte erwirbt der AG erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

4.2 Die Übertragung der vom AG erworbenen Nutzungsrechte auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN. Das gilt auch für die Weitergabe von Bildern an Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Der AN ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung zu der geplanten Drittnutzung von der Zahlung eines angemessenen Lizenzhonorars abhängig zu machen.

4.3 Ungeachtet des Umfangs der vom AG erworbenen Nutzungsrechte bleibt der AN berechtigt, die Bilder ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung für alle in Betracht kommenden Zwecke selbst zu verwerten.

4.4 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Kolorierung) und jede

Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des AN. Hiervon ausgenommen ist lediglich die geringfügige Beschneidung aus Layoutgründen mittels elektronischer Retusche.

4.5 Bei jeder Bildveröffentlichung ist der AN als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen oder in gesondertem Bildnachweis (nur bei Buchveröffentlichungen).

## **5 Digitale Bildverarbeitung**

5.1 Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

5.2 Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des AG digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen AN und AG.

5.3 Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des AN mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der AG hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der AN jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

## **6 Schutzrechte Dritter**

6.1 Sofern die aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen urheberrechtlich geschützt sind, ist der AG verpflichtet, die für die Nutzung der Bilder erforderliche Einwilligung

der Urheber einzuholen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Nutzung der Bilder durch den AN (Nr. 4.3) und/oder durch Dritte erstrecken, denen der AN Nutzungsrechte einräumt oder auf die er solche Rechte überträgt.

6.2 Für den Fall, dass an den aufzunehmenden Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, ist Nr. 6.1 analog anzuwenden.

6.3 Der AG hat den AN von allen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß Nr. 6.1 oder 6.2 resultieren.

6.4 Ist der AG selbst Urheber der aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen, hat er die Nutzung der Bilder durch den AN (Nr. 4.3) ebenso zu dulden wie eine Nutzung durch Dritte, denen der AN Nutzungsrechte einräumt oder auf die solche Rechte überträgt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dem AG sonstige Schutzrechte an den aufgenommenen Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen zustehen.

## **7 Haftung und Schadensersatz**

7.1 Der AN haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der AN auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Ansprüche des AG, die sich aus einer Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3 Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe eines Bildes durch den AG ist der AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch 500 € pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

7.4 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des AN (Nr. 4.5), hat der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 200 € pro Bild und Einzelfall. Dem AN bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

## **8 Statut und Gerichtsstand**

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2

8.2 Für den Fall, dass der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des AN (Berlin) als Gerichtsstand vereinbart.

**IGNACIO LINARES**

Fotograf / Kamera

Kirchplatz 8a Gartenhaus 79108 Freiburg

Free2recphoto@gmail.com

www.free2rec.com **St.Nr. 06149/58024**